

daß zuerst die Liebe zum Vaterlande in dem Wohlgefallen wurzelt, welches man für den Ort seiner Geburt empfindet. In dem Lande, meine Herren, wo Localinteressen keine Berücksichtigung finden, in dem Lande herrscht Tyrannei, der Tyrann steckt, wo er wolle; der Staat besteht aus Individuen, und das Wohlbefinden der Einzelnen macht das Wohlbefinden des Ganzen. Localinteressen sollen nur dann keine Berücksichtigung finden, wenn das allgemeine Wohl deren Aufhebung fördert, weil neben dem einzelnen Localinteresse dasselbe gar nicht bestehen kann. Es wird die vorgeschlagene Abänderung der betreffenden §. zu weiter Nichts führen, als den Bauernstand nach und nach gänzlich aus der Kammer zu verdrängen. Meine Herren, wohl macht der Besitz einer Scholle nicht fähig zur Vertretung des Landes in Beziehung auf Intelligenz; man kann nicht voraussetzen, daß derjenige, der Grundbesitz hat, deshalb auch Intelligenz habe. Wohl aber weiß der, welcher ein Bauergut selbst bewirthschaftet, welche Bedürfnisse der Landmann, der Ackerbau, diese einzige solide Basis des Staates, habe, er weiß, wie hart die Steuern drücken, und wie schwer es ist, dem Boden einen Ertrag abzugewinnen, solche Leute brauchen wir in unserer Kammer und deshalb hat man die Bestimmung in das Wahlgesetz aufgenommen. Uebrigens widerspricht das Gutachten der Deputation zu IV. dem Deputationsgutachten zu III. gänzlich aus den von mir angeführten Gründen. Die Deputation sagt selbst: „Die selbstsüchtige Richtung soll niemals Schutz finden; allein zur Zeit und so lange die Erwägung der localen Interessen noch besonders zur Ausbildung des allgemeinen Wohles beiträgt, dürfte festzuhalten sein, daß die Vertretung des Wohles aus den und innerhalb der gegebenen Bezirke die zweckmäßigste sei.“ Nun, meine Herren, wo ist die Vertretung innerhalb der gegebenen Bezirke, wenn Jemand ein Bauergut erwirbt, und gleichwohl in der Stadt lebend gewählt wird? Daß dann Mancher ein bäuerliches Grundstück erwerben wird, der die Landwirthschaft nicht selbst betreibt, bloß um sich als Stand zum Deputirten wählen zu lassen, ist klar, und es würde früher oder später dazu kommen, daß wir den bäuerlichen Grundbesitz aus diesem Saale gänzlich verdrängt sehen, und dagegen müßte ich mich verwahren.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Ich stimme mit dem Abg. v. Thielau vollkommen überein, und erlaube mir meine Ansicht in Kurzem auszusprechen. In jedem Deputationsberichte, welcher die Vorlage eines neuen, oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes betrifft, habe ich gefunden, daß die Deputation vor Allem die Frage sorgfältig erörtert, ob auch wirklich das Bedürfnis vorhanden sei nach Erlassung dieses neuen oder abzuändernden Gesetzes. Gleiche Beachtung scheint mir aber der Antrag auf Abänderung eines Gesetzes zu bedürfen. Unzweckmäßig wird man dieses Verfahren der Deputationen niemals finden, zumal in jetziger Zeit, wo wir noch so viele dringende nothwendige Gesetzworlagen auf diesem und auf dem künftigen Landtage zu erwarten haben, in der jetzigen Zeit, wo man nicht in dem jenseitigen Saale allein über die Menge von Gesetzworlagen klagt, sondern wo man auch in den Provinzen, namentlich von denjenigen,

denen die Ausführung und Anwendung der Gesetze obliegt, über lange Landtage und über viele Gesetze klagen hört. Eingedenk dieses zweckmäßigen Verfahrens der Deputationen, glaube auch ich mir die Frage stellen zu müssen, ob der Antrag auf Abänderung der §. 95 des Wahlgesetzes, zumal da sie ein so wichtiges organisches Gesetz betrifft, nothwendig sei? Die Nothwendigkeit, diese §. abzuändern, meine Herren, würde nach meiner Ansicht nur dann vorhanden sein, wenn entweder in einem oder mehreren bäuerlichen Wahlbezirken sich ein Mangel geeigneter Wählbarer herausgestellt hätte, oder wenn dann die gewählten Abgeordneten nach Ansicht ihrer Committenten sowohl das allgemeine Wohl, als das besondere Wohl ihres Standes nicht genügend vertreten hätten. Diese Voraussetzungen, meine Herren, sind gewiß nicht vorhanden, dafür haben wir factische Beweise. Es ist, so viel mir wenigstens bekannt, ein solcher Mangel in den bäuerlichen Wahlbezirken nicht vorhanden, und es haben auch die früheren und jetzigen Vertreter des Bauernstandes das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit ihren eignen Interessen zu vereinigen verstanden und Beides nie verlegt. Die Deputation hat sich bei Beantwortung dieser Frage auf einen andern Standpunkt gestellt, ich will ihr deshalb nicht einen Vorwurf machen; sie hat nicht gefragt, ob sich für die bäuerlichen Wähler das Bedürfnis nach Abänderung der §. 95 herausgestellt habe, sondern sie hat es vielmehr für wichtiger gehalten, die Rechte derjenigen Bauergutsbesitzer zu schützen, die das bäuerliche Gewerbe nicht selbst betreiben. Allein, meine Herren, wenn Sie von dem Standpunkte ausgehen wollen, dann müssen Sie die Vertretung nach Ständen gänzlich verwerfen, Sie müssen ebenso consequent die Vertretung nicht an einen jährigen Besitz und einen jährigen Gewerbsbetrieb binden. Aus diesen Gründen halte ich es für nöthig, gegen diesen Antrag zu stimmen, und ich werde so lange gegen diesen Antrag stimmen, als nicht das Bedürfnis sich herausgestellt hat, und als namentlich nicht von Seiten des bäuerlichen Standes ein Antrag darauf gestellt wird.

Abg. Schumann: Ich habe mir das Wort erbeten, um einige Bemerkungen des Abg. v. Thielau, die Veranlassung zu Mißverständnissen geben könnten, zu widerlegen. Der Abg. v. Thielau hat gesagt, die Annahme des Deputationsgutachtens würde dazu führen, den Bauernstand aus der Mitte der Kammer auszuschließen. Ich muß bemerken, daß ich die Wahrheit dieser Behauptung nicht einzusehen vermag; die Deputation hat in ihrem Gutachten keinen Satz aufgestellt, der eine solche Annahme rechtfertigen könnte. Es wird nach dem Gutachten der Deputation vor wie nach den Wählern des Bauernstandes freistehen, Mitglieder aus ihrem eigenen Stande zu wählen, es ist nur die Möglichkeit gegeben, auch Mitglieder eines andern Standes zu wählen; es würde also die Wahlfreiheit nicht im geringsten beschränkt werden, und wenn es die Wähler so wollen, so braucht, der Abänderung des Gesetzes ungeachtet, nie ein Anderer, als ein Bauergutsbesitzer, zur Vertretung des Standes in die Kammer zu kommen. Dann hat der Abgeordnete gesagt, nur wer Bauergüter habe, wüßte, wie schwer die Steuer drückte. Nun, meine Herren, es gibt außer den Abgeordneten des Bauernstan-